

234 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 3. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Opferfürsorgengesetz geändert
wird (22. Opferfürsorgengesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgengesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967, 205/1969 und 352/1970 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 1 Abs. 2 hat lit. g zu lauten:

„g) ein Leben im Verborgenen, sofern dieses mindestens sechs Monate gedauert hat,“

2. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 33, 35 a, 46 b, 49, 55 a, 56 bis 59, 64, 99 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. Im § 11 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Gegenstand der Rentenfürsorge sind die Opferrente, die Hinterbliebenenrente, die Unterhaltsrente und die Beihilfe.“

4. Im § 11 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- | | | |
|---|-------|---------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer | | 2513 S, |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene | | 2069 S, |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die für einen Ehegatten zu sorgen haben oder für eine Lebensgefährtin sorgen | | 3151 S. |

An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.“

5. Im § 11 Abs. 7 hat der erste Satz zu lauten:

„Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente.“

6. Im § 11 Abs. 9 hat der zweite und dritte Satz zu lauten:

„Diese ist an jenen Haushaltsangehörigen flüssigzumachen, bei dem die volle Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung der Unterhaltsrente (Beihilfe) gegeben ist. Dieser Empfangsberechtigte ist nach Feststellung der maßgebenden Umstände im Bescheide über die Zuerkennung der Unterhaltsrente (Beihilfe) zu bestimmen.“

7. Im § 11 Abs. 10 ist als letzter Satz hinzuzufügen:

„Der Erziehungsbeitrag ist auf Antrag auch nach Erreichung der Volljährigkeit zu leisten, wenn das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Erreichung der Volljährigkeit oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand andauert.“

8. Im § 11 hat Abs. 12 zu lauten:

„(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe (Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine

Zulage von monatlich 692 S. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente oder Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über die Behindertenhilfe wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachte Betrag.“

9. Im § 11 Abs. 14 hat der letzte Satz zu lauten:

„Gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannte Renten sowie Beschädigten- und Hinterbliebenen(Grund)renten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen.“

10. Im § 11 a Abs. 2, erster Satz ist an Stelle des Datums „1. Jänner 1968“ das Datum „1. Jänner 1973“ zu setzen.

11. Im § 11 b Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG 1957), Führhündzulage (§ 20 KOVG 1957), Zuschuß (§§ 14 und 46 b KOVG 1957) sowie das Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32, 33 KOVG 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.“

12. Im § 11 c hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission und seinen Stellvertreter bestimmt der Landeshauptmann aus den auf seinen Vorschlag bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.“

13. Im § 12 a Abs. 1 ist die Zahl „2703“ durch „3733“ und die Zahl „1081“ je durch „1494“ zu ersetzen.

14. Im § 13 a Abs. 2 haben lit. b und c zu lauten:

„b) den Kindern (ehelichen, unehelichen und Wahlkindern), deren Lebensunterhalt vom

Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme oder der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten wurde oder hätte bestritten werden müssen, wenn das Opfer nicht im Zusammenhang mit unmittelbaren oder mittelbaren Verfolgungshandlungen hiezu außerstande gesetzt worden wäre; Kinder, die während oder nach der Haft des Opfers geboren worden sind, stehen den oben genannten Kindern gleich;

c) den Eltern.“

15. Im § 13 a Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Kommen anspruchsberechtigte Personen im Sinne des Abs. 2 nicht in Betracht, kann hinterbliebenen Geschwistern oder Witwern (Lebensgefährten) eine Haftentschädigung zuerkannt werden, wenn sie mit dem Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, von ihm zum überwiegenden Teil erhalten wurden und eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist.“

16. Im § 13 a Abs. 6 hat der letzte Satz zu lauten:

„Das gleiche gilt, wenn das Opfer beim Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen, getötet wurde oder wegen einer ihm unmittelbar drohenden Verhaftung Selbstmord begangen hat, oder als Opfer des Kampfes im Sinne des § 1 Abs. 1 gefallen ist.“

17. Im § 14 hat Abs. 2 lit. c zu lauten:

„c) auf der Flucht vor einer ihnen aus den Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 drohenden Verfolgung im Verborgenen lebten;“

18. § 15 a hat zu lauten:

„§ 15 a. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) einen Ausgleich gewähren.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird wesentlichen und seit langem vorgebrachten Wünschen der Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung Rechnung getragen. So besteht nun ein Anspruch auf Entschädigung wegen Lebens im Verborgenen auf der Flucht vor einer drohenden Verfolgung ohne die Einschränkung, daß der Verfolgte unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt haben muß. Auch fällt bei der Anspruchsvoraussetzung für die Anerkennung als Opfer gemäß § 1 Abs. 2 lit. g (Leben im Verborgenen) die Einschränkung „im Gebiet der Republik Österreich“ weg. Ferner haben Eltern Anspruch auf Haftentschädigung nach ihren Kindern ohne einschränkende Voraussetzungen und Witwen und Lebensgefährtinnen nach Opfern, die im Kampf um ein freies, demokratisches Österreich gefallen sind, Anspruch auf eine einmalige Entschädigung von 10.000 S.

Auf dem Gebiet der Rentenfürsorge erfolgt eine Erhöhung der Unterhaltsrenten um 7 v. H. analog zu der gleichartigen Erhöhung der Grundrenten des Kriegsoferversorgungsgesetzes, die den Opfern und Hinterbliebenen im Sinne dieses Gesetzes ebenfalls zugute kommt. Zusätzlich wird die Unterhaltsrente für Opfer, die für eine Ehegattin zu sorgen haben oder für eine Lebensgefährtin sorgen, im Ausmaß des Zuschlages erhöht, der einem Pensionsberechtigten, der eine Ehegattin zu erhalten hat, gemäß § 292 Abs. 3 letzter Satz ASVG zum Richtsatz für die Ausgleichszulage gebührt. Es erfolgt auch eine wesentliche Erhöhung der Beihilfe von zwei Drittel auf die volle Unterhaltsrente und eine Verbesserung des Anspruches auf Erziehungsbeitrag, der unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Erreichung der Volljährigkeit weitergeleistet werden kann. Außerdem werden die in das Kriegsoferversorgungsgesetz neu eingeführten Bestimmungen über einen Zuschuß zu den Kosten einer Diätverpflegung in das Opferfürsorgegesetz übernommen. Schließlich fällt nunmehr die Gewährung von Leistungen im Wege des Härteausgleiches in die alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Die sonstigen Änderungen des Gesetzeswortlautes sind textliche Berichtigungen bzw. not-

wendig, weil mit der Novelle Änderungen der Rentenbeträge außerhalb der jährlichen Anpassung erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Nach der bisherigen Rechtslage werden als Opfer gemäß § 1 Abs. 2 lit. g Personen anerkannt, die ein Leben im Verborgenen auf dem Gebiet der Republik Österreich führen mußten, sofern dieses mindestens sechs Monate gedauert hat. Die Einschränkung des Tatbestandes auf das Gebiet der Republik Österreich fällt nun weg.

Zu Art. I Z. 2:

Gleichzeitig mit der 22. Opferfürsorgegesetz-Novelle wird auch eine Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz in Kraft treten, in welcher als neu eingeführte Leistung ein Zuschuß zu den Kosten einer Diätverpflegung vorgesehen ist (§§ 14 und 46 b KOVG). Dieser Zuschuß, der im Kriegsoferversorgungsgesetz Schwerbeschädigten und Hinterbliebenen zur Zusatzrente bzw. zur Beihilfe zu gewähren ist, soll in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes im Bereiche der Opferfürsorge den Inhabern einer Amtsbescheinigung, die Anspruch auf Unterhaltsrente haben, sowie den Empfängern einer Beihilfe gebühren.

Zu Art. I Z. 3 und 6:

Bei der Einführung der Beihilfe mit der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle wurde es unterlassen, diese in dem als Präambel aufzufassenden Absatz 1 des § 11 und jeweils neben der Unterhaltsrente im Absatz 9 der genannten Gesetzesstelle anzuführen. Dies wird nunmehr nachgeholt.

Zu Art. I Z. 4 und 8:

Mit der Erhöhung der Unterhaltsrenten um 7 v. H. wird die Summe aller seit der Einführung der Pensionsdynamik erfolgten Anpassungen der Pensionen nach dem ASVG praktisch erreicht.

Zusätzlich wird die Unterhaltsrente für Opfer, die für eine Ehegattin zu sorgen haben oder für eine Lebensgefährtin sorgen, im Ausmaß des Zuschlages erhöht, der einem Pensionsberechtigten, der eine Ehegattin zu erhalten hat, gemäß § 292 Abs. 3 letzter Satz ASVG zum Richtsatz für die Ausgleichszulage gebührt.

Schließlich wird klargestellt, daß Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften über die Behindertenhilfe nicht auf die Hilfenzulage nach dem Opferfürsorgegesetz angerechnet werden.

Zu Art. I Z. 5:

Der Lebensunterhalt der Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung, die nicht an den Folgen einer verfallungsbedingten Gesundheitsschädigung gestorben sind, war bisher, da diese Personen nicht als Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 3 OFG anerkannt werden können, durch eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der Unterhaltsrente nur notdürftig gesichert. Dies ergibt sich schon daraus, daß die ab 1. Jänner 1972 gebührende Beihilfe von 1289,30 S den pfändungsfreien Betrag des Lohnpfändungsgesetzes von 1200 S, also das Existenzminimum, nur geringfügig überschreitet bzw. bei einer ASVG-Pension gleicher Höhe die Ausgleichszulage zustehen würde. Mit der vorgesehenen Regelung soll auch dem oben angeführten Personenkreis ein ausreichendes Mindesteinkommen gesichert sein, welches nur um die Hinterbliebenenrente, bzw. in jenen Fällen, in denen wegen eines zweiten Einkommens nur eine gekürzte Beihilfe zusteht, wegen des Meßbetrages (Unterhaltsrente und zwei Drittel der Hinterbliebenenrente) nur um ein Drittel der Hinterbliebenenrente geringer ist, als die den Inhabern einer Amtsbescheinigung als Hinterbliebene zustehende Leistung.

Zu Art. I Z. 7:

Der Erziehungsbeitrag wurde bisher Unterhaltsrentenempfängern für jedes in ihrer Versorgung stehende minderjährige Kind gewährt. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze erscheint es angebracht, in das Opferfürsorgegesetz die im Kriegsopferversorgungsgesetz vorgesehenen Bestimmungen über die Möglichkeit der Weitergewährung der Kinderzulage (dort nach Vollendung des 18. Lebensjahres) zu übernehmen.

Zu Art. I Z. 9:

Im Hinblick auf den Zusammenhalt des Opferfürsorgegesetzes mit dem Kriegsopferversorgungsgesetz (z. B. § 65 KOVG) erscheint es ange-

bracht, auch die Grundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz von dem auf die Unterhaltsrente anrechenbaren Einkommen auszunehmen.

Zu Art. I Z. 10 und 13:

Da die im § 11 Abs. 5 und 12 angeführten Beträge über die alljährliche Anpassung hinaus mit 1. Juli 1972 erhöht werden, ist auch der im § 11 a Abs. 2 angeführte Zeitpunkt der nächsten Anpassung vom 1. Jänner 1968 auf den 1. Jänner 1973 abzuändern. Damit sind aber auch die ab 1. Jänner 1972 geltenden Beträge für das Sterbegeld in den § 12 a Abs. 1 aufzunehmen, weil diese Beträge der weiteren Anpassung ab 1. Jänner 1973 zugrunde zu legen sein werden.

Zu Art. I Z. 11:

Der neu eingeführte Zuschuß zur Diätverpflegung war als zweckgebundene Leistung bei jenen Zulagen anzuführen, die weder gepfändet noch verpfändet werden können.

Zu Art. I Z. 12:

Die Bestellung eines Stellvertreters des Vorsitzenden der Rentenkommission war bisher im Gesetz nicht geregelt. Es erweist sich als zweckmäßig, dies nachzuholen.

Zu Art. I Z. 14 und 15:

Es sollen nunmehr alle Eltern nach Opfern — sofern keine vorberechtigten Hinterbliebenen, wie Witwen oder Kinder, vorhanden sind — Anspruch auf Haftentschädigung als Hinterbliebene haben, unabhängig davon, ob sie vom Opfer überwiegend erhalten wurden und soziale Bedürftigkeit gegeben ist. Die Eltern sind deshalb aus dem Kreis der im § 13 a Abs. 3 angeführten Personen, die keinen Rechtsanspruch auf Leistung haben, herauszunehmen. Ferner wird in Anpassung an die geltende Rechtslage (§§ 179 bis 185 a ABGB) das Wort „Adoptivkinder“ durch das Wort „Wahlkinder“ ersetzt.

Zu Art. I Z. 16:

Bisher hatten nur Witwen nach Opfern, die in der Haft gestorben sind oder beim Versuch, sich der Verfolgung zu entziehen, getötet wurden bzw. welche wegen einer unmittelbar drohenden Verhaftung Selbstmord begingen, Anspruch auf eine einmalige Entschädigung von 10.000 S. Witwen nach Opfern, die um ein freies, demokratisches Österreich mit der Waffe in der Hand gekämpft haben und dabei gefallen sind, erhielten bisher — wenn man von dem Anspruch auf Rentenfürsorge absieht — keine Entschädigung. Dieser vielfach als Unrecht empfundene Umstand soll nunmehr beseitigt werden.

234 der Beilagen

5

Zu Art. I Z. 17:

Mit der Beseitigung des unbestimmten Begriffes „menschenunwürdige Bedingungen“ ist der Anspruch auf Entschädigung wegen Lebens im Verborgenen an die gleichen Voraussetzungen gebunden wie — abgesehen von der dort verlangten Mindestdauer — der Anspruch auf Anerkennung als Opfer gemäß § 1 Abs. 2 lit. g OFG.

Zu Art. I Z. 18:

Wie die bisherige Praxis zeigt, hat der Bundesminister für Finanzen in fast allen Fällen den nach Anhören der Opferfürsorgekommission vom Bundesminister für soziale Verwaltung vorgeschlagenen Leistungen im Wege des Härteausgleiches zugestimmt. Es erscheint daher im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens vertret-

bar, die Bewilligung derartiger Leistungen in die alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung fallen zu lassen.

Der Aufwand für die in der Novelle vorgesehenen Rentenerhöhungen ist in den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1972 berücksichtigt. Der Aufwand für die vorgesehenen einmaligen Entschädigungsleistungen wird mit 8 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag wird nicht zur Gänze im Jahre 1972 aufgewendet werden müssen, vielmehr wird sich der Aufwand entsprechend dem Einlangen und der Bearbeitung der Entschädigungsanträge, wie die Erfahrung bisher gezeigt hat, auf die nächsten zwei bis drei Jahre aufteilen. Der im Jahre 1972 erforderliche Aufwand ist ebenfalls im Bundesvoranschlag berücksichtigt. Ein Mehraufwand an Personal wird nicht erforderlich sein.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**Geltender Text**

§ 1 ...

(2) ...

- g) ein Leben im Verborgenen auf dem Gebiet der Republik Österreich, sofern dieses mindestens sechs Monate gedauert hat,

§ 2 ...

(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 18, 19 bis 22, 32, 33, 35 a, 49, 55 a, 56 bis 59, 64, 99 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) Gegenstand der Rentenfürsorge sind die Opferrente, die Hinterbliebenenrente und die Unterhaltsrente.

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 1700 S,
 b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 1400 S,
 c) anspruchsberechtigte Opfer, die für einen Ehegatten zu sorgen haben oder für eine Lebensgefährtin sorgen 2000 S.

An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.

(7) Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente. Die Beihilfe ...

Beabsichtigte Neufassung

§ 1 ...

(2) ...

- g) ein Leben im Verborgenen, sofern dieses mindestens sechs Monate gedauert hat,

§ 2 ...

(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 33, 35 a, 46 b, 55 a, 56 bis 59, 64, 99 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) Gegenstand der Rentenfürsorge sind die Opferrente, die Hinterbliebenenrente, die Unterhaltsrente und die Beihilfe.

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 2513 S,
 b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 2069 S,
 c) anspruchsberechtigte Opfer, die für einen Ehegatten zu sorgen haben oder für eine Lebensgefährtin sorgen 3151 S.

An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.

(7) Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß der nach Abs. 5 gebührenden Unterhaltsrente. Die Beihilfe ...

(9) ... Diese ist an jenen Haushaltsangehörigen flüssigzumachen, bei dem die volle Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung der Unterhaltsrente gegeben ist. Dieser Empfangsberechtigte ist nach Feststellung der maßgebenden Umstände im Bescheide über die Zuerkennung der Unterhaltsrente zu bestimmen.

(10) ... für Kinder zu gewähren.

(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe (Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage von monatlich 500 S. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente oder Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachte Betrag.

(14) ... nicht als Einkommen zu werten. Gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannte Renten sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen.

§ 11 a ...

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die in den Abs. 5 und 12 des § 11 sowie in Abs. 1 des § 12 a angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung ...

§ 11 b. (1) ... freibleiben muß. Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blinden-

(9) ... Diese ist an jenen Haushaltsangehörigen flüssigzumachen, bei dem die volle Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung der Unterhaltsrente (Beihilfe) gegeben ist. Dieser Empfangsberechtigte ist nach Feststellung der maßgebenden Umstände im Bescheide über die Zuerkennung der Unterhaltsrente (Beihilfe) zu bestimmen.

(10) ... für Kinder zu gewähren. Der Erziehungsbeitrag ist auf Antrag auch nach Erreichung der Volljährigkeit zu leisten, wenn das Kind

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Erreichung der Volljährigkeit oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand andauert.

(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe (Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage von monatlich 692 S. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente oder Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über die Behindertenhilfe wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachte Betrag.

(14) ... nicht als Einkommen zu werten. Gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannte Renten sowie Beschädigten- und Hinterbliebenen(Grund)renten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen.

§ 11 a ...

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die in den Abs. 5 und 12 des § 11 sowie in Abs. 1 des § 12 a angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung ...

§ 11 b. (1) ... freibleiben muß. Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blinden-

234 der Beilagen

7

zulage (§§ 18, 19 KOVG 1957), Führhundzulage (§ 20 KOVG 1957) sowie das Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32, 33 KOVG 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 11 c ...

(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission bestimmt der Landeshauptmann aus den auf seinen Vorschlag bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 12 a. (1) Stirbt ein Inhaber einer Amtsbescheinigung, wird ein Sterbegeld gewährt. Das volle Sterbegeld beträgt 2703 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1081 S, sind lediglich 1081 S anzurechnen.

§ 13 a ...

(2) ...

b) den Kindern (ehelichen, unehelichen und Adoptivkindern), deren Lebensunterhalt vom Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme oder der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten wurde oder hätte bestritten werden müssen, wenn das Opfer nicht im Zusammenhang mit unmittelbaren oder mittelbaren Verfolgungshandlungen hiezu außerstande gesetzt worden wäre; Kinder, die während oder nach der Haft des Opfers geboren worden sind, stehen den oben genannten Kindern gleich;

c) den Eltern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 lit. a sind.

(3) Kommen anspruchsberechtigte Personen im Sinne des Absatzes 2 nicht in Betracht, kann hinterbliebenen Eltern oder Geschwistern oder Witwern (Lebensgefährten) eine Haftentschädigung zuerkannt werden, wenn sie mit dem Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, von ihm zum überwiegenden Teil erhalten wurden und eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist. Die Voraussetzung ...

(6) ... Das gleiche gilt, wenn das Opfer beim Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen, getötet wurde oder wegen einer ihm unmittelbar drohenden Verhaftung Selbstmord begangen hat.

zulage (§§ 18, 19 KOVG 1957), Führhundzulage (§ 20 KOVG 1957), Zuschuß (§§ 14 und 46 b KOVG 1957) sowie das Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32, 33 KOVG 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 11 c ...

(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission und seinen Stellvertreter bestimmt der Landeshauptmann aus den auf seinen Vorschlag bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 12 a. (1) Stirbt ein Inhaber einer Amtsbescheinigung wird ein Sterbegeld gewährt. Das volle Sterbegeld beträgt 3733 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1494 S, sind lediglich 1494 S anzurechnen.

§ 13 a ...

(2) ...

b) den Kindern (ehelichen, unehelichen und Wahlkindern), deren Lebensunterhalt vom Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme oder der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten wurde oder hätte bestritten werden müssen, wenn das Opfer nicht im Zusammenhang mit unmittelbaren oder mittelbaren Verfolgungshandlungen hiezu außerstande gesetzt worden wäre; Kinder, die während oder nach der Haft des Opfers geboren worden sind, stehen den oben genannten Kindern gleich;

c) den Eltern.

(3) Kommen anspruchsberechtigte Personen im Sinne des Abs. 2 nicht in Betracht, kann hinterbliebenen Geschwistern oder Witwern (Lebensgefährten) eine Haftentschädigung zuerkannt werden, wenn sie mit dem Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, von ihm zum überwiegenden Teil erhalten wurden und eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist. Die Voraussetzung ...

(6) ... Das gleiche gilt, wenn das Opfer beim Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen, getötet wurde oder wegen einer ihm unmittelbar drohenden Verhaftung Selbstmord begangen hat oder als Opfer des Kampfes im Sinne des § 1 Abs. 1 gefallen ist.

§ 14 ...

(2) ...

- c) auf der Flucht vor einer ihnen aus den Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 drohenden Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen lebten.

§ 15 a. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) einen Ausgleich gewähren.

§ 14 ...

(2) ...

- c) auf der Flucht vor einer ihnen aus den Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 drohenden Verfolgung im Verborgenen lebten.

§ 15 a. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) einen Ausgleich gewähren.